

# Statuten

---

genehmigt durch die Generalversammlung  
der SBK Sektion Bern vom 21.03.2018



## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I</b>	<b>NAME UND SITZ</b> .....	5
	Art. 1 Name und Sitz .....	5
<b>II</b>	<b>ZWECK</b> .....	5
	Art. 2 Zweck .....	5
	Art. 3 Zielsetzungen .....	5
<b>III.</b>	<b>VERWANDTE ORGANISATIONEN</b> .....	5
	Art. 4 Zugehörigkeit.....	5
	Art. 5 Zustimmung des SBK .....	5
<b>IV.</b>	<b>HAFTUNG</b> .....	6
	Art. 6 Mitgliederhaftung .....	6
	Art. 7 Haftung der Sektion Bern.....	6
<b>V.</b>	<b>MITGLIEDER UND GÖNNER</b> .....	6
	Art. 8 Ordentliche Mitglieder .....	6
	Art. 9 Mitgliederkategorie Health Care Assistants (HCA) .....	6
	Art. 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft .....	6
	Art. 11 Austritt von ordentlichen Mitgliedern .....	7
	Art. 12 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern .....	7
	Art. 13 Erwerb der Mitgliedschaft nach Art. 9, Austritt und Ausschluss .....	7
	Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall.....	7
	Art. 15 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft .....	7
	Art. 16 Ehrenmitglieder.....	8
	Art. 17 Gönner.....	8
<b>VI.</b>	<b>ORGANE</b> .....	8
	Art. 18 Übersicht .....	8
	Art. 19 Aufgaben der Generalversammlung .....	8
	Art. 20 Präsidium.....	9
	Art. 21 Ordentliche Generalversammlung.....	9
	Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung .....	10
	Art. 23 Wahlen und Abstimmungen .....	10
	Art. 24 Aufgaben des Vorstands.....	10
	Art. 25 Zusammensetzung des Vorstands .....	11
	Art. 27 Revisionsstelle .....	11
	Art. 28 Interessengruppen .....	11

<b>VII. SEKTIONSEINRICHTUNGEN</b> .....	11
Art. 29 Übersicht .....	11
Art. 30 Aufgaben der Geschäftsstelle .....	12
Art. 31 Leitung der Geschäftsstelle.....	12
Art. 32 Dienstleistungsbetriebe.....	12
<b>VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG</b> .....	13
Art. 33 Mittelbeschaffung.....	13
Art. 34 Buchführung .....	13
<b>IX. RECHTSMITTEL</b> .....	13
Art. 35 Beschwerde.....	13
Art. 36 Beschwerdeinstanzen.....	13
<b>X. STATUTENREVISION UND SEKTIONSAUFLÖSUNG</b> .....	13
Art. 37 Revision der Statuten.....	13
Art. 38 Auflösung, Teilung oder Fusion der Sektion Bern .....	14
<b>XI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b> .....	14
Art. 39 Verwendung des Liquidationserlöses.....	14
Art. 40 Aufhebung von Erlassen .....	14
Art. 41 Organe nach altem Recht .....	14
Art. 42 Rechtsbeziehungen mit Dritten .....	14
Art. 43 Inkrafttreten.....	14

## **I NAME UND SITZ**

### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Der „Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion Bern (nachstehend Sektion Bern genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

<sup>2</sup> Sitz der Sektion Bern ist Bern.

## **II ZWECK**

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Sektion Bern ist gemäss SBK-Statuten ein rechtlich selbstständiger Gliedverband des SBK und verwirklicht im Gebiet des Kantons Bern die Zwecke des SBK in Übereinstimmung mit den SBK-Statuten, den Ausführungsbestimmungen und den vom SBK als verbindlich erklärten Vorgaben.

<sup>2</sup> Die Sektion Bern ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral. Sie verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

### **Art. 3 Zielsetzungen**

In Übereinstimmung mit den SBK-Statuten will die Sektion Bern in ihrem Gebiet:

- a) die Gesundheits- und Krankenpflege weiter entwickeln und deren Qualität sichern;
- b) ihre Mitglieder in deren beruflicher Tätigkeit und Entwicklung unterstützen;
- c) sich für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder einsetzen;
- d) sich aktiv mit dem Gesundheitswesen und damit verbunden mit Fragen des Kantons und der Gesellschaft auseinandersetzen und an den entsprechenden politischen Entscheidungsprozessen mitwirken;
- e) sich aktiv in der Berufs- und Weiterbildung engagieren und die Lehre und Forschung in der Pflege fördern.

## **III. VERWANDTE ORGANISATIONEN**

### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Die Sektion Bern kann Organisationen beitreten oder mit diesen Verträge eingehen, sofern es zur Erreichung ihrer Ziele beiträgt.

### **Art. 5 Zustimmung des SBK**

Für Verbindungen mit Organisationen gemäss Art. 4, welche die Autonomie des SBK und seiner Organe gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK nötig.

## **IV. HAFTUNG**

### **Art. 6 Mitgliederhaftung**

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten der Sektion Bern haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion Bern ist ausgeschlossen.

### **Art. 7 Haftung der Sektion Bern**

Die Sektion Bern handelt gegen aussen in eigenem Namen und nicht im Namen des SBK. Sie macht Dritte insbesondere darauf aufmerksam, dass der SBK nicht für Verbindlichkeiten der Sektion Bern aufkommt.

## **V. MITGLIEDER UND GÖNNER**

### **Art. 8 Ordentliche Mitglieder**

<sup>1</sup> Als ordentliche Mitglieder werden natürliche Personen mit Arbeits-, Ausbildungs- oder Wohnort im Sektionsgebiet aufgenommen, die

- a) ein vom Bund anerkanntes, auf Tertiärstufe angesiedeltes Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege; oder
- b) ein altrechtliches Diplom in Krankenpflege; oder
- c) einen Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes besitzen; oder
- d) sich in einer vom Bund anerkannten, auf Tertiärstufe angesiedelten Diplomausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege befinden.

<sup>2</sup> Die ordentlichen Mitglieder der Sektion Bern sind ordentliche Mitglieder des SBK.

<sup>3</sup> Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

### **Art. 9 Mitgliederkategorie Health Care Assistants (HCA)**

<sup>1</sup> Als HCA werden natürliche Personen mit Arbeits-, Ausbildungs- oder Wohnort im Sektionsgebiet aufgenommen, die

- a) eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung auf Sekundarstufe II im Bereich Gesundheits- oder Krankenpflege besitzen; oder
- b) sich in einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung auf Sekundarstufe II im Bereich Gesundheits- oder Krankenpflege befinden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder dieser Kategorie sind nichtordentliche Mitglieder des SBK.

<sup>3</sup> Personen, welche die Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, können nicht in dieser Mitgliederkategorie aufgenommen werden.

### **Art. 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird vorbehältlich Abs. 3 und 4 auf schriftliches Gesuch hin entschieden. Personen im Sinne von Art. 8 Abs. 1, die im Sektionsgebiet wohnen, aber ausserhalb desselben arbeiten, müssen in ihrem Aufnahmegesuch, beziehungsweise bei

einem Sektionswechsel begründen, wieso sie nicht der SBK-Sektion an ihrem Arbeitsort beitreten wollen.

<sup>2</sup> Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.

<sup>3</sup> Bei Übertritt in eine andere Sektion des SBK wird die ordentliche Mitgliedschaft in der neuen Sektion mit der Anmeldung durch die abgebende Sektion erworben.

<sup>4</sup> Wird die SBK-Mitgliedschaft über den Beitritt zu einem Fachverband erworben, erfolgt die Aufnahme als ordentliches Sektionsmitglied rückwirkend auf die Aufnahme durch den Fachverband.

### **Art. 11 Austritt von ordentlichen Mitgliedern**

<sup>1</sup> Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern kann vorbehältlich Abs. 2 und 4 grundsätzlich nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss der Sektion Bern mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

<sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliedschaft als Studierende/r endet auf Ende des Kalenderjahres, in dem die/der Studierende die Ausbildung abgeschlossen hat oder mit dem vorzeitigen Austritt aus der Ausbildungsstätte.

<sup>3</sup> Ohne Austrittserklärung gilt die/der Studierende auf Beginn des dem Abschluss der Ausbildung folgenden Kalenderjahres als ordentliches Mitglied im Sinne von Art. 8 Abs. 1 litt. a.

<sup>4</sup> Die Sektion Bern meldet ordentliche Mitglieder, die den Arbeits- oder Wohnort wechseln, der neu zuständigen Sektion des SBK zum Übertritt. Damit ist das ordentliche Mitglied aus der abgebenden Sektion Bern ausgetreten.

### **Art. 12 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern**

<sup>1</sup> Ordentliche Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus der Sektion Bern ausgeschlossen werden; der Entscheid obliegt dem Vorstand. Der Ausschluss bewirkt zugleich den Ausschluss aus dem SBK gemäss SBK-Statuten.

<sup>2</sup> Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

<sup>3</sup> Ausgeschlossene ordentliche Mitglieder können frühestens nach einem Jahr seit dem Ausschluss wieder in die Sektion Bern aufgenommen werden.

<sup>4</sup> Bei schuldhafter Nichtbezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge trotz zweifacher Mahnung kann ein Ausschluss erfolgen.

### **Art. 13 Erwerb der Mitgliedschaft nach Art. 9, Austritt und Ausschluss**

Auf die Mitgliedschaft im Sinne von Art. 9 sind Art. 10 bis 14f sinngemäss anwendbar.

### **Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

### **Art. 15 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft**

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

## **Art. 16 Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Gesundheits- oder Krankenpflege oder um die Sektion Bern besonders verdient gemacht haben.

<sup>2</sup> Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind.

<sup>3</sup> Die Sektion Bern übernimmt die Beiträge ihrer Ehrenmitglieder und bezahlt sie dem SBK.

## **Art. 17 Gönner**

<sup>1</sup> Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche die Sektion Bern mit jährlichen Beiträgen unterstützen und sind nicht Mitglieder im Sinne von Art. 8 bis 16.

<sup>2</sup> Gönner, welche namhafte jährliche Beiträge leisten, werden die offiziellen Mitteilungen und der Jahresbericht der Sektion Bern unentgeltlich zugestellt.

# **VI. ORGANE**

## **Art. 18 Übersicht**

Organe der Sektion Bern sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle
- D Fach- und Interessengruppen

## **A Generalversammlung**

### **Art. 19 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion Bern, beaufsichtigt nebst dem Vorstand auch die Revisionsstelle und ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstands
5. Festlegen der Mitgliederbeiträge i.S.v. Art. 9
6. Genehmigung des Budgets und des Finanzplans
7. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Sektion Bern
8. Wahl des Vorstands aus den Reihen der Sektionsmitglieder
9. Wahl der Revisionsstelle
10. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Delegiertenversammlung des SBK aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder im Sinne von Art. 9. Die Anzahl der zu bestimmenden Delegierten richtet sich nach Art. 33 Abs. 2 und 3 der SBK-Statuten.

11. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands\*
12. Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK
13. Aufsicht über den Vorstand
14. Oberaufsicht über Interessengruppen und Sektionseinrichtungen
15. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
16. Entscheid über die Zugehörigkeiten der Sektion Bern zu anderen Organisationen im Sinne von Art. 4
17. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
18. Revision der Statuten
19. Auflösung, Teilung oder Fusion der Sektion Bern mit einer anderen Sektion des SBK vorbehältlich der Genehmigung durch den SBK
20. Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften.

### **Art. 20 Präsidium**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer für die Präsidentin/den Präsidenten beträgt 4 Jahre. Dreimalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten geleitet.

### **Art. 21 Ordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens 10 Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK statt; sie wird vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Der Vorstand gibt das Datum der Generalversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Vorbehältlich Art. 37 und 38 kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder für erheblich erklärt wird.

<sup>4</sup> Präsidium und Vizepräsidium sowie der Vorstand und Mitglieder der Sektion Bern, die in einem Anstellungsverhältnis zur Sektion Bern stehen, sind an der Generalversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

<sup>5</sup> Entscheide der Generalversammlung sind nur rechtsgültig, wenn auch eine Mehrheit der ordentlichen Mitglieder zustimmt. Massgebend ist das jeweilig aufgrund dieser Statuten erforderliche Mehr.

<sup>6</sup> Die Sektion Bern stellt sicher, dass die Beschlüsse der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Zu diesem Zweck stehen ihr die SBK-Zeitschrift „Krankenpflege“ und die sektionseigenen Publikationsorgane zur Verfügung.

\*Eingefügt durch Beschluss der GV vom 17.03.2021, genehmigt durch den Zentralvorstand des SBK am 19.08.2021 und gleichentags in Kraft getreten.

## **Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup> Durch Beschluss des Vorstands, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Generalversammlung.

## **Art. 23 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.

<sup>2</sup> Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird.

<sup>3</sup> Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.

## **B Vorstand**

### **Art. 24 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

1. Verwirklichung des Sektionszwecks;
2. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
3. Anträge an die Generalversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Generalversammlung wünscht oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK enthalten;
4. Anträge an den Zentralvorstand des SBK;
5. Information und Anhörung des SBK über strategische und operative Geschäfte von grosser Tragweite;
6. Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Generalversammlung nicht direkt zuständig ist;
7. Ausschluss von Mitgliedern;
8. Festlegung der Entschädigung der Organe;
9. Verwaltung des Sektionsvermögens inkl. Budgetierung, Erstellen der Jahresrechnung und des Finanzplans;
10. Vertretung der Sektion Bern nach aussen;
11. Anstellung der Leiterin/des Leiters und der Kadermitarbeiterinnen/-mitarbeiter der Geschäftsstelle;
12. Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen;
13. Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben.

## **Art. 25 Zusammensetzung des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin/dem Präsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten;
- b) mindestens 5 und maximal 9 weiteren Mitgliedern der Sektion Bern, wobei die Mehrheit aus ordentlichen Mitgliedern bestehen muss.

<sup>2</sup> Die Mitglieder gemäss Abs. 1 litt. b werden auf 4 Jahre gewählt. Dreimalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Den Vorsitz hat die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.

<sup>4</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, Er wählt insbesondere eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann für die Bearbeitung seiner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

## **Art. 26 Zeichnungsberechtigung**

Im Verkehr mit Dritten und im Zahlungsverkehr zeichnen die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein Vorstandmitglied und eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle je kollektiv zu zweien.

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 27 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revision erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision, wonach als Revisionsstelle eine zugelassene Revisorin/ein zugelassener Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) zu bezeichnen ist.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **D Interessengruppen**

### **Art. 28 Interessengruppen**

<sup>1</sup> Interessengruppen sind Zusammenschlüsse von Sektionsmitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung von fachspezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit den Zielsetzungen gemäss Art. 3.

<sup>2</sup> Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Interessengruppen regelt der Vorstand.

## **VII. SEKTIONSEINRICHTUNGEN**

### **Art. 29 Übersicht**

Sektionseinrichtungen sind:

- A Geschäftsstelle
- B Dienstleistungsbetriebe

## **A Geschäftsstelle**

### **Art. 30 Aufgaben der Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle besorgt alle Geschäfte auf der Ebene der operativen Führung, die ihr der Vorstand im Organisationsreglement delegiert, insbesondere:

1. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Budgets und der Finanzkontrolle;
2. die Verwaltung des Sektionsvermögens;
3. die Vorbereitung der Jahresrechnung und des Jahresberichts gemäss den Vorgaben des Vorstands;
4. die Vorbereitung des Budgets gemäss den Vorgaben des Vorstands;
5. die Vorbereitung der Generalversammlung gemäss den Vorgaben des Vorstands;
6. die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und Vorstandsweisungen;
7. die Mitgliederberatung, soweit nicht besondere Verbandseinrichtungen dafür bestehen;
8. die Führung des Verbandssekretariats und der Mitgliederadministration;
9. die Gewährleistung des Informationsflusses innerhalb der Sektion Bern und mit der Geschäftsstelle des SBK;
10. die Vertretung der Sektion Bern nach aussen;
11. die Aufnahme bzw. Ablehnung von Mitgliedern gemäss Art. 9 – 15 nach Rücksprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten;
12. das Anbieten von Dienstleistungen im Rahmen des Verbandszwecks gemäss Art. 3.

### **Art. 31 Leitung der Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Führung der Geschäftsstelle obliegt der Leiterin/dem Leiter Geschäftsstelle. Sie/er verfügt vorzugsweise über ein Diplom im Sinne von Art. 8 Abs. 1.

<sup>2</sup> Die Leiterin/der Leiter Geschäftsstelle steht zur Sektion Bern in einem Anstellungsverhältnis.

<sup>3</sup> Die Leiterin/der Leiter Geschäftsstelle untersteht der Präsidentin/dem Präsidenten der Sektion Bern, und für die Geschäftsführung ist sie/er dem Sektionsvorstand verantwortlich.

<sup>4</sup> Die Sektion Bern kann die Leitung der Geschäftsstelle der Präsidentin/dem Präsidenten der Sektion Bern anvertrauen.

## **B. Dienstleistungsbetriebe**

### **Art. 32 Dienstleistungsbetriebe**

<sup>1</sup> Die Sektion Bern kann im Rahmen des Sektionszwecks rechtlich unselbstständige Sektionseinrichtungen bilden, die den Sektionsmitgliedern und Dritten Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sie dürfen die Dienstleistungsbetriebe des SBK nicht konkurrenzieren.

<sup>2</sup> Dienstleistungsbetriebe unterstehen der direkten Kontrolle des Vorstandes.

<sup>3</sup> Die Bildung rechtlich selbstständiger Dienstleistungsbetriebe muss vorgängig vom Zentralvorstand genehmigt werden.

## VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG

### Art. 33 Mittelbeschaffung

<sup>1</sup> Die Sektion Bern finanziert sich hauptsächlich aus:

- a) ihrem Anteil der Mitgliederbeiträge des SBK;
- b) den Beiträgen der Mitglieder im Sinne von Art. 9;
- c) den Erträgen der entgeltlichen Dienstleistungen;
- d) den Zuwendungen Dritter;
- e) den Vermögenserträgen.

<sup>2</sup> Die Sektion Bern erhebt von den ordentlichen Mitgliedern keinen eigenen Beitrag.

<sup>3</sup> Die Sektion Bern erhebt einen jährlichen Beitrag für die Mitglieder im Sinne von Art. 9.

### Art. 34 Buchführung

Die Sektion Bern führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

## IX. RECHTSMITTEL

### Art. 35 Beschwerde

<sup>1</sup> Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstands und der Sektionseinrichtungen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.

<sup>2</sup> Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 in direkter Anwendung der SBK-Statuten ist jedoch nur die Mitgliederbeschwerde gemäss SBK-Statuten möglich.

<sup>3</sup> Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

### Art. 36 Beschwerdeinstanzen

<sup>1</sup> Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und der Sektionseinrichtungen; seine Entscheide sind endgültig.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung entscheidet vorbehältlich Abs. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes; ihre Entscheide sind endgültig.

## X. STATUTENREVISION UND SEKTIONS AUFLÖSUNG

### Art. 37 Revision der Statuten

Die Revision der Statuten kann nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung durch den Zentralvorstand von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ihm zustimmen.

### **Art. 38 Auflösung, Teilung oder Fusion der Sektion Bern**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Sektion Bern, deren Teilung oder Fusion mit einer anderen Sektion kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen.

<sup>2</sup> Auflösung, Teilung oder Fusion sind dem SBK zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **XI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 39 Verwendung des Liquidationserlöses**

Wird die Sektion Bern aufgelöst, so steht der Liquidationserlös dem SBK zu. Über dessen Verwendung bestimmt die Delegiertenversammlung des SBK (Art. 31 Abs. 3 der Statuten SBK). Ist dies nicht möglich, so ist der Erlös einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben.

### **Art. 40 Aufhebung von Erlassen**

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 24.03.2010 aufgehoben, ebenso sämtliche Ausführungsbestimmungen, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen.

### **Art. 41 Organe nach altem Recht**

Die Mitglieder der Organe nach altem Recht, die unter den neuen Statuten weiterbestehen, verbleiben in ihren Chargen bis zum Ablauf der Amtsdauer, für die sie gewählt worden sind.

### **Art. 42 Rechtsbeziehungen mit Dritten**

Rechtsbeziehungen mit Dritten, die unter den alten Statuten eingegangen worden sind, dürfen nur dann mit dem Hinweis auf die vorliegenden Statuten aufgehoben oder umgestaltet werden, wenn dies für die Dritten im Vergleich mit dem alten Recht nicht nachteilig ist.

### **Art. 43 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden am 24.11.2017 vom Zentralvorstand genehmigt und am 21.03.2018 durch die Generalversammlung der Sektion Bern verabschiedet. Sie treten gleichentags in Kraft.